

Bescheinigung durch den*die Steuerberater*in

unseres*unserer Mandant*in _____

Mitgliedsnummer _____

über die Einkünfte im Veranlagungsjahr 2023 zur Vorlage bei der Psychotherapeutenkammer Hessen.

Es wurden Einkünfte gemäß § 18 EStG in Höhe von _____ € erzielt.

Darin enthaltene steuerpflichtige Gewinne aus Praxisverkäufen in Höhe von _____ €.

Es wurden Einkünfte gemäß § 19 EStG in Höhe von _____ € erzielt.

Summe der Einkünfte (gemäß §§ 18 und 19 EStG) _____ €

Hinweis: Sofern nur Einkünfte aus einer Einkunftsart erzielt wurden, ist eine entsprechende Negativbescheinigung der anderen Einkunftsart erforderlich.

- Es wurden keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt.
- Es wurden keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt.

Zahl der steuerlich anerkannten Kinder
für die eine Beitragsermäßigung geltend gemacht wird _____ *

** Anmerkung: „... Für jedes Kind kann die Ermäßigung nur durch einen Elternteil in Anspruch genommen werden.“ (§ 6 Abs. 2 der geltenden Beitragsordnung)*

Datum

Stempel und Unterschrift Steuerberater*in

Zurück an: Psychotherapeutenkammer Hessen
Rückfragen:

Fax 06 11-53 16 8 - 29
Tel. 06 11-53 16 8 - 0

Damit die Kammer ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, werden die dazu erforderlichen Daten (gem. §§ 2 und 3 Heilberufsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HDSIG) erhoben und elektronisch gespeichert. Diese Mitteilung erfolgt aufgrund § 31 Abs. 1 Nr. 1 HDSIG (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz). Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf der Kammerwebsite (www.ptk-hessen.de) unter Recht / Datenschutz.

Beitragsveranlagung 2025

Schlagworte

Beitragsjahr	ist das laufende aktuelle Kalenderjahr (2025)
Bemessungsjahr	ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr (2023)
Beitragshöhe	ergibt sich aus der beigefügten Beitragstabelle 2025
Einkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit	im Einkommensteuerbescheid als Einkünfte aus selbständiger Arbeit <i>und/oder</i> nichtselbständiger Arbeit ausgewiesen → es handelt sich nicht um das zu versteuernde Einkommen
Einkommensteuerbescheid 2023 oder Bestätigung durch Steuerberater*in (wie Muster)	ist für die Ermittlung der Beitragsstufe und -höhe erforderlich, entbehrlich bei Selbsteinstufung in die Höchststufe
Höchstbeitragsbescheid	erfolgt, wenn eine Einstufung nicht vorgenommen wird und eine Schätzung (siehe Schlagwort) nicht möglich ist; beträgt 752 €
Kinderermäßigung	Antrag erforderlich, Nachweis der steuerlichen Anerkennung durch Kinderfreibeträge über Einkommensteuerbescheid (dort ersichtlich z. B. unter „Berechnung des Solidaritätszuschlages“) bzw. Bescheinigung Steuerberater*in; ausschließl. für ab 2024 geborene Kinder Nachweis durch Kopie der Geburtsurkunde
Neuapprobierte Berufsanfänger*innen	beitragsfrei im Jahr der Erlangung der Approbation; im ersten und zweiten Jahr nach Erlangung der Approbation jeweils der Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags von 50 €
Ratenzahlung	nur bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (siehe gesondertes Blatt), Abbuchung erfolgt in <u>zwei</u> Raten
Schätzung	wird vorgenommen sofern unvollständige oder nicht prüfbare Unterlagen eingereicht werden oder der Nachweis für 2023 noch nicht vorliegt (der Nachweis der Einkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit im Jahr 2022 muss dazu vorliegen)
Unvollständige Unterlagen	werden zusammen mit einem Hinweisblatt und der Bitte um Vervollständigung ans Mitglied zurück geschickt

Beispiel:

Das Mitglied (halbtags angestellt tätig, daneben noch Einkünfte aus freier Praxis) erhält für 2023 einen Einkommensteuerbescheid:

Besteuerungsgrundlagen zur Steuerfestsetzung 2023

Einkünfte aus selbständiger Arbeit	4.500 EUR
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Bruttoarbeitslohn	22.300 EUR
Ab Werbungskosten	1.600 EUR
Einkünfte	25.200 EUR

Das Mitglied hat Gesamteinkünfte in Höhe von 25.200 EUR. Diese Einkünfte sind der **Beitragsstufe bis 26.000 EUR** zuzuordnen und führen zu einem **Jahresbeitrag von 212 EUR**. Diese Angabe ist in die Selbsteinstufung einzusetzen. Dem zum Nachweis vorgelegten Teil des Einkommensteuerbescheides muss neben den o.a. Angaben auch der*die Steuerpflichtige zu entnehmen sein oder eine dementsprechende schriftliche Bestätigung des*der Steuerberaters bzw. Steuerberaterin. Bei Antrag auf Kinderermäßigung ist noch der Teil des Bescheides beizufügen, der Aufschluss über die Zahl der steuerlich anerkannten Kinder (Kinderfreibeträge) gibt.

Alle nicht von uns benötigten Teile Ihres Einkommensteuerbescheides können Sie schwärzen.